

Radebeul, den 30. Oktober 2006

Nachgefragt – Der Riegel fragt Ministerialdirigent Dr. Harald Preusker aus dem Justizministerium nach den neuen Strafvollzugsgesetzen im Freistaat Sachsen

1. Warum soll in Sachsen der Strafvollzug gesetzlich neu geregelt werden?
2. Wie wird die neue Gesetzgebung aussehen im Vergleich zu dem bisherigen Bundesgesetz und zu den Gesetzen der anderen Bundesländer? Was bleibt (gemeinsam für alle), was ändert sich in Sachsen warum?
3. Wie läuft das Gesetzgebungsverfahren? In welchem Zeitraum wird es abgeschlossen sein? Wer wird beteiligt am Verfahren?
4. Stimmt es, dass die Resozialisierung nicht mehr im Vordergrund stehen soll, sondern die Sicherheit – und das, obwohl die Gefängnisse nicht unsicherer geworden sind und schwere Straftaten nicht zugenommen haben?
5. Werden die Lockerungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung in Zukunft verbessert oder erschwert?

1. Warum soll in Sachsen der Strafvollzug gesetzlich neu geregelt werden?

Im Zuge der Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug den Ländern übertragen. Ein Landesvollzugsgesetz bietet die Chance, das 30 Jahre alte Strafvollzugsgesetz zu modernisieren und zu verschlanken. Außerdem muss nun - wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert - der Jugendstrafvollzug gesetzlich geregelt werden.

2. Wie wird die neue Gesetzgebung aussehen im Vergleich zu dem bisherigen Bundesgesetz und zu den Gesetzen der anderen Bundesländer? Was bleibt (gemeinsam für alle), was ändert sich in Sachsen warum?

Es wird die Selbstverantwortung der Gefangenen gestärkt und der Strafvollzug stärker am Vollzugsziel ausgerichtet. Daneben können wir unsere innovativen und konsequenten Vollzugskonzepte, die bereits Bekanntheit über die Landesgrenzen hinaus gewonnen haben, dauerhaft festschreiben. Ich denke dabei insbesondere an das Selbststellermodell, den dezentralen offenen Vollzug, den Ersttätervollzug in der Justizvollzugsanstalt Waldheim und die Jugendsozialtherapie. Jedoch werden wir den größten Teil der Regelungen, die sich in 30 Jahren bewährt haben, selbstverständlich beibehalten. Ich denke, dass

dies in anderen Bundesländern auch so sein wird, so dass weiterhin grundlegende Regelungen in allen Bundesländern gleichermaßen gelten werden.

3. Wie läuft das Gesetzgebungsverfahren? In welchem Zeitraum wird es abgeschlossen sein? Wer wird beteiligt am Verfahren?

Bis zum Ende dieses Jahres wird ein Referentenentwurf vorliegen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren werden u.a. auch die mit dem Strafvollzug befassten Verbände angehört werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Ländern für die Schaffung des Jugendstrafvollzugsgesetzes eine Frist bis Jahresende 2007 gesetzt. Für die Schaffung des Strafvollzugsgesetzes gibt es keine Frist. Dennoch ist geplant, dass auch dieses Gesetz am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird.

4. Stimmt es, dass die Resozialisierung nicht mehr im Vordergrund stehen soll, sondern die Sicherheit - und das, obwohl die Gefängnisse nicht unsicherer geworden sind und schwere Straftaten nicht zugenommen haben?

In einem der ersten Paragraphen des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes wird die Sicherheit der Bevölkerung als gleichrangiges Vollzugsziel neben dem Ziel der Resozialisierung des Gefangenen benannt. Damit wird klargestellt, dass Behandlung und Sicherheit gleichrangig verwirklicht werden. Mit dieser Neuregelung soll jedoch keine Änderung der Praxis verbunden sein. Es galt schon immer, dass es keine Behandlung ohne Sicherheit und keine Sicherheit ohne Behandlung gibt.

5. Werden die Lockerungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung in Zukunft verbessert oder erschwert?

Der Strafvollzug wird stringenter am Vollzugsziel ausgerichtet. Daher wird deutlich festgeschrieben, dass Lockerungen nur mit dem Ziel der Vorbereitung der Wiedereingliederung gewährt werden sollen. Dadurch wird das Vollzugsziel in der Lockerungspraxis stärker als bisher in den Vordergrund gerückt. Eine

Einschränkung der Lockerungspraxis an sich, soll damit jedoch nicht erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Wagner